

Kieler Schach-Sprotten e. V.
Satzung - beschlossen am 24.02.2014

§1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach umgehender Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel den Namen „**Kieler Schach-Sprotten e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr in Schleswig-Holstein.
4. Bei allen Personenangaben dieser Satzung gilt auch die weibliche Form.

§2
Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins: Der Verein betrachtet das Erlernen der Grundzüge des Schachspiels als Teil der Allgemeinbildung und will jeden interessierten Schüler durch professionellen/qualifizierten Schachunterricht in Verbindung mit Schulfachthemen für einen symbolischen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 64 Cent fördern.

Dies erfolgt insbesondere durch Durchführung von

- Schach-Grundkursen, in denen auch die kulturelle Vielfalt dieses ca. 1500 Jahre alten Spiels behandelt wird
- Vertiefungskursen mit Bezügen zu Schulfachthemen, insbesondere in den Schulfächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte, Kunst
- monatlichen Schachturnieren im Mensagebäude
- Grundkursen mit dem Thema „Lösen von Schachaufgaben“ Schach-Probleme und Schachstudien, Retroaufgaben
- Versenden einer monatlichen E-Mail mit Schach- und Lehrlektionen
- Fertigung eines monatlichen Videos in der Bibliothek Schach-Navigator Gromsch, das auf einer gesonderten Website eingestellt wird, zu der die Mitglieder per Passwort Zugang erhalten

Die Kurse werden von Assessor jur. Norbert Gromsch als Freiberufler – Schach-Navigator Gromsch – geleitet, der seit 45 Jahren Turnierschach spielt und für die Kurse Material aus seiner 8000 Bücher umfassenden Schulungsbibliothek verwendet – 3000 Schachbücher und weitere 5000 Bücher mit der gesamten Kulturgeschichte der Menschheit. Herr Gromsch stellt dem Verein Schachmaterial im Werte von 5.000,00 Euro zur Verfügung – Schachspiele, Schachuhren, Schachbücher, Schach-Zeitschriften, Bücher mit Bezügen zu Schulfachthemen, einen Laptop mit Software zur Durchführung der Schachturniere und übernimmt auch die Turnierleitung. Das Material befindet sich bereits im Mensagebäude.

Sobald der Verein die Rechtsfähigkeit erlangt hat, werden die Einzelheiten der Kursgestaltung einschließlich einer Vergütung zwischen dem Verein und Herrn Gromsch als Freiberufler vertraglich geregelt. Der Vertrag muss eine Klausel enthalten, die jedwede – über den monatlichen Mitgliedsbeitrag (§8) hinausgehende – Nachforderung gegenüber den Mitgliedern ausschließt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein verwendet Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.

§3

Der Verein führt seinen Spiel- und Lehrbetrieb im Mensagebäude der Ricarda-Huch und Goethe-Schulen durch – HansasträÙe 69a, 24118 Kiel. Für die Durchführung der Turniere wird eine Spielordnung aufgestellt.

§4

Die zusätzliche Durchführung von Spiel- und Lehrbetriebsaktionen in anderen interessierten Schulen ist möglich, doch sollten dort mindestens 50 Schüler dem Verein angehören. Entsprechende Vereinbarungen mit den Schulen trifft für den Verein der 1. Vorsitzende im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

§5

Mitgliedschaft

Mit Ausnahme der Gründungsmitglieder und der Vorstandsmitglieder sind nur Schüler/Schülerinnen einer allgemeinbildenden, beruflichen oder in privater Trägerschaft geführten Schule berechtigt, einen schriftlichen Antrag auf Eintritt in den Verein zu stellen. Der Verein hält ein Formular bereit. Für minderjährige Schüler stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag. Über den Antrag wird innerhalb von drei Werktagen entschieden.

Über die Annahme des Antrags entscheidet der 1. Vorsitzende, über eine Ablehnung mindestens drei Vorstandsmitglieder. Für die Ablehnung eines Antrags muss keine Begründung gegeben werden.

§6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- nach Maßgabe des § 12 seine Stimme bei einer Wahl oder Abstimmung in den Versammlungen abzugeben
- zu den Vereinsämtern gewählt zu werden, sofern es volljährig ist.
Funktionsträger nach der Jugendordnung müssen mindestens das Alter von vierzehn Jahren erreicht und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Ausübung des Amtes haben
- die Vereinseinrichtungen an den Spieltagen dem Vereinszweck entsprechend zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern
 - die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten
 - bei Pflege und Unterhalt der Vereinseinrichtungen mitzuwirken
 - die Vereinseinrichtungen und den Vereinsbesitz pfleglich zu behandeln und in Ordnung zu halten
- im Mensagebäude die Hausordnung zu beachten, insbesondere äußerste Reinlichkeit einzuhalten, den Anweisungen des Kantinen- und Lehrpersonals, der Aufsichtskräfte sowie der Hausmeister Folge zu leisten sowie die vom Verein erlassene Spielordnung einzuhalten.

§8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu zahlen, der für die gesamte Dauer des Bestehens des Vereins auf monatlich **64 Cent** (Währung Euro) festgeschrieben wird. Eine Nachforderung gegenüber den Vereinsmitgliedern – gleich aus welchem Rechtsgrund – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt (Abs. 1)
- das Ende der Schulzeit des Mitglieds (Abs. 2)
- Ausschluss aus dem Verein (Abs. 3)
- erheblichen Zahlungsverzug bei der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages (Abs.4)
- durch Ableben des Mitglieds.

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit zum Ende des Monats zulässig, in dem die schriftliche Kündigung einem Vorstandsmitglied zugeht.
- (2) Endet die Schulzeit eines Mitglieds, endet auch seine Mitgliedschaft mit Ende des Monats, in den das Ende der Schulzeit fällt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt darzulegen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Die Begründung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung kann sich auch auf den Antrag des Vorstandes stützen, wenn dieser mit einer Begründung versehen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Höhe von 6 Monatsbeiträgen trotz zwischenzeitlicher Mahnung in Verzug gerät, der Vorstand den Verzug feststellt und das Mitglied aus der Mitgliederliste streicht.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied sein darf

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 30. November statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin per E-Mail, zusätzlich durch eine Anzeige in den Kieler Nachrichten – Erscheinungstermin nicht später als 14 Tage vor dem Termin. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (3) Anträge sind mindestens sieben Tage vor den Mitgliederversammlungen schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der anwesenden und damit stimmberechtigten Mitglieder
 - Festsetzung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstands
 - Entlastung
 - o des Kassenwarts
 - o des Vorstands
 - Wahlen und Bestätigungen
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Anträge
 - Verschiedenes.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Das Protokoll der Versammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Wahl des Vorstandes

Abberufung des Vorstandes

Wahl und Abberufung eines Kassenrevisors.

Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand

Entlastung des Vorstandes

Entscheidung über die Ausschließung eines Mitglieds

Satzungsänderungen

sonstige Entscheidungen, die sie für wesentlich erachtet.

§12

Stimmrechte der Mitglieder

Mitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind bzw. nicht dem Vorstand angehören, wählen aus ihren Reihen stimmberechtigte Vertreter nach folgender Maßgabe:

Je zwei Vertreter für Schüler

- der Ricarda-Huch-Schule

- der Goethe-Gemeinschaftsschule

- der Goethe-Grundschule

- vier weitere Vertreter für Schüler anderer Schulen

Jeder dieser Vertreter hat bei Abstimmungen volles Stimmrecht.

§ 13

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch eine schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird. Die Versammlung muss einen Monat nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.

§ 14

Kassenrevisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht statthaft.
- (2) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl von Kassenprüfern einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 15

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 16

Die Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf den Auflösungsantrag gesondert hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu drei gleichen Teilen an die Ricarda-Huch- und Goethe-Schulen Kiel.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, an denen der Verein beteiligt sein sollte, ist Kiel.

Hartmut Bollin
Schulleiter Goethe-Gemeinschaftsschule

Assessor jur. Norbert Gromsch
Jurist und Schach-Navigator

Martina Holst
Schulleiterin Goethe-Grundschule

Christoph Jensen
Studiendirektor/stellvertretender
Schulleiter Ricarda-Huch-Schule

Angelika Kempe
Hausfrau

Roswitha Kulischek
Bürokauffrau

Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek
Direktor Dr. Jens Ahlers